



# MIT MENSCHENRECHTEN GEGEN ARBEITSAUSBEUTUNG HERAUSFORDERUNGEN UND MÖGLICHKEITEN

**Dokumentation des Fachtags  
am 18. November 2021 (digital)**



**HOCHSCHULE  
HANNOVER**  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES  
AND ARTS

*Fakultät V  
Diakonie, Gesundheit  
und Soziales*

**SERVICE  
STELLE**

**gegen**

Arbeitsausbeutung  
Zwangsarbeit &  
Menschenhandel

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

# Inhalt

Vorwort .....	1
Einführung .....	2
<b>Was kennzeichnet einen menschenrechtsbasierten Ansatz gegen Menschenhandel und Zwangsarbeit?</b> Dr. Bärbel Heide Uhl, Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) .....	3
<b>Einblicke in ein Dunkelfeld – Die Bekämpfung von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung aus menschenrechtlicher Sicht</b> Prof. Dr. Karin Lenhart-Roth, Hochschule Hannover.....	7
<b>Stärkung der Betroffenen und ihrer Rechte – Unterstützungsstrukturen in Deutschland</b> Sophia Wirsching, Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) .....	10
<b>Zugang zu Betroffenenrechten</b> Dr. Katarzyna Zentner, Arbeit und Leben Niedersachsen.....	13
<b>Das Lieferkettengesetz und seine Bedeutung für Arbeitsbedingungen in Deutschland</b> Dr. Miriam Saage-Maaß, European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) .....	14
<b>Resumee und Ausblick der Veranstalter*innen</b> .....	16
Agenda .....	18
Impressum .....	19

## Vorwort

Die Fakultät V – Abteilung Soziales der Hochschule Hannover und die Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel haben gemeinsam am 18. November 2021 zu einem Fachtag zum Thema „Mit Menschenrechten gegen Arbeitsausbeutung – Herausforderungen und Möglichkeiten“ eingeladen.

Fute die Bekmpfung von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel lange in erster Linie auf der Strafverfolgung, wurden in den letzten Jahren die Sulen Opferschutz und Prvention in besonderer Weise gestrkt. Neben staatlich organisierten Stellen nehmen dabei zivilgesellschaftlich organisierte Beratungssettings in Vereinen und gewerkschaftsnahen Einrichtungen eine herausragende Rolle ein. Die Fachtagung setzte hier an und fragte nach den Voraussetzungen fr eine verbesserte Prvention und Bekmpfung ausbeuterischer Arbeitsverhltnisse bis hin zu schwersten Formen der Zwangsarbeit aus menschenrechtlicher Perspektive. Im Fokus der Fachtagung stand die besondere Bedeutung zivilgesellschaftlicher Akteur\*innen sowie die Fragen sowohl nach erprobten Handlungsanstzen und notwendigen Instrumenten als auch deren Grenzen und Mglichkeiten.

Ziel der Fachtagung war es, eine Plattform fr den Austausch ber Handlungsanstze und Problemlagen mglichst aller im Feld relevanten Akteur\*innen aus Fachberatungsstellen, Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehrden, Wissenschaft, Verwaltung und mglichst auch Politik zu schaffen und die Netzwerkbildung nachhaltig zu untersttzen. Die Tagung richtete sich auch an Studierende der Sozialen Arbeit der Hochschule Hannover. Ihnen sollte das Berufsfeld der Fachberatungsstellen so nhergebracht werden. Als angehende Sozialarbeiter\*innen knnen die Studierenden in relevanten Feldern (niedrigschwellige Wohnungshilfe, Jobcenter, Auslnderbehrden, Gesundheitsmter etc.) fr die Thematik sensibilisiert werden und einen Beitrag zur Identifizierung Betroffener leisten.

Unter den 100 Fachtagsteilnehmenden waren u. a. Expert\*innen aus Wissenschaft, Behrden und Landesministerien, Berater\*innen, Gewerkschaftsvertreter\*innen und Studierende, aus dem gesamten Bundesgebiet vertreten. Ein besonderer Dank richtet sich an die Referent\*innen, die trotz erschwelter Bedingungen des digitalen Formats die Veranstaltung mit ihren Redebeitrgen zu einem Erfolg machten. Im Folgenden finden Sie 5 Thesenpapiere, die von den Redner\*innen zu ihren Vortrgen verfasst wurden.

## Einführung

**Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel finden in Deutschland tagtäglich weitgehend unbemerkt von der Gesellschaft statt. Für ausbeuterische Arbeitgeber\*innen ist das Risiko gering, dabei entdeckt und bestraft zu werden. Den Preis zahlen die ausgebeuteten Beschäftigten.**

Die Betroffenen sind als Opfer einer Straftat Inhaber\*innen besonderer Rechte.<sup>1</sup> Deutschland hat sich auf verschiedenen Ebenen (Vereinte Nationen, Internationale Arbeitsorganisation, Europäische Union und Europarat) menschenrechtlich dazu verpflichtet, [Menschenhandel](#), [Zwangsarbeit](#) und [Arbeitsausbeutung](#) strafrechtlich zu ahnden, Betroffene zu identifizieren und ihnen besonderen Schutz zukommen zu lassen.

Dieser Schutz gilt allen [Betroffenen](#) von Menschenhandel - unabhängig von einer Aussagebereitschaft als Zeug\*innen vor Gericht.<sup>2</sup> Dazu gehören neben der adäquaten Unterbringung, der Sicherung des Aufenthaltsstatus' und des Existenzminimums auch die Gewährung der sogenannten Stabilisierungs- und Bedenkfrist. Migrant\*innen sind in besonderer Weise von Arbeitsausbeutung betroffen und besonders vulnerabel. Die Umsetzung ihrer Aufenthalts- und Sozialrechte gestaltet sich in der Praxis oft als sehr schwierig.

Die [EU-Richtlinie 2011/36/EU](#) zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels ist in Deutschland nicht vollständig umgesetzt.<sup>3</sup> Die Straftatbestände Menschenhandel, Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung (§§ 232 ff. StGB) führen seit ihrer Neuformulierung im Jahr 2016 im deutschen Strafrecht ein Schattendasein. Auch die „Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings – GRETA“ des Europarates, die für das Monitoring der Europaratskonvention aus dem Jahr 2005 zuständig ist, mahnt dringend verstärkte Anstrengungen Deutschlands an. Es fehlt u. a. die Einrichtung einer nationalen, unabhängigen Berichterstattungsstelle, die belastbare Zahlen generieren könnte. Finanzielle Mittel für Beratungsstellen fallen oft knapp aus und sind in der Regel an kurzfristige und oft ungesicherte Projekte gebunden.

Neben den Strafverfolgungsbehörden und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollbehörden sind die sozialen Hilfesysteme besonders in der Verantwortung. Die Beratungsstellen nehmen eine entscheidende Rolle bei der Identifizierung, Beratung, Betreuung und Begleitung von Betroffenen von Arbeitsausbeutung ein.

**Im Fokus der Fachtagung standen die besondere Bedeutung und Perspektive zivilgesellschaftlicher Akteur\*innen mit u.a. folgenden Fragestellungen:**

- Wie setzt Deutschland seine menschenrechtlichen Pflichten in Bezug auf Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung um?
- Wo sind die Hürden und Stolpersteine bei der Umsetzung der Rechte der Betroffenen?
- Wie und unter welchen Bedingungen kann eine menschenrechtsbasierte Bekämpfung und Prävention zum Schutz vor Ausbeutung bis hin zu Zwangsarbeit in Deutschland gelingen?

---

<sup>1</sup> Zu den Gesetzestexten der Straftatbestände: Menschenhandel: <https://dejure.org/gesetze/StGB/232.html>; Zwangsarbeit: <https://dejure.org/gesetze/StGB/232b.html>; Arbeitsausbeutung: <https://dejure.org/gesetze/StGB/233.html>

<sup>2</sup> Broschüre zu den Rechten der Betroffenen: [https://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/wp-content/uploads/2018/10/Leitfaden\\_Sonderrechte\\_%C3%BCberarbeitet\\_2018.pdf](https://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/wp-content/uploads/2018/10/Leitfaden_Sonderrechte_%C3%BCberarbeitet_2018.pdf)

<sup>3</sup> Zur EU-Richtlinie 2011/36/EU: <https://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/wp-content/uploads/2018/08/RL-2011-36-EU.pdf>

# Was kennzeichnet einen menschenrechtsbasierten Ansatz gegen Menschenhandel und Zwangsarbeit?

Dr. Bärbel Heide Uhl, Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)<sup>4</sup>

## Menschenhandel und Menschenrechte im Überblick:

- International Agreement for the Suppression of the White Slavery Trade (Paris 1904)
- ILO Übereinkommen 29 über Zwangsarbeit, 1930 (Po29 - Protocol of 2014 to the Forced Labour Convention, 1930)
- Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- UN-Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution Anderer, 1949
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, CEDAW 1979
- Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 1990
- Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll), 2000
- UNHCHR Recommended Principles and Guidelines on Human Rights and Human Trafficking, 2002
- OSCE/ODIHR National Referral Mechanism, 2004
- Europarat Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (Europaratskonvention Nr.197), 2005
- Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, 2011

## Umsetzung messbar machen – warum Menschenrechtsindikatoren:

Menschenrechtsindikatoren sind spezifische Informationen über einen Zustand oder eine Lage, eine Absicht, ein Ereignis, eine Aktivität oder ein Ergebnis, die mit einer Menschenrechtsnorm oder einem Menschenrechtsstandard verbunden sind. Sie sprechen Menschenrechtsprinzipien und -probleme an und reflektieren sie; und sie **dienen dazu, die Umsetzung und Förderung von Menschenrechten zu überwachen und zu beurteilen** (siehe OHCHR 2012, S.16).

- Menschenrechtsindikatoren wurden speziell für die Bewertung des Umsetzungsstands menschenrechtlicher Abkommen entwickelt
- Im Gegensatz zu allgemeinen Statistiken sind Menschenrechtsindikatoren direkt in den menschenrechtlichen Abkommen verankert

## Methode: Entwicklung von Menschenrechtsindikatoren:

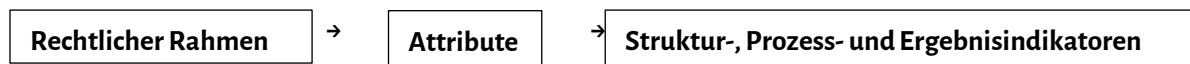
### Methodologische Grundlage:

United Nations High Commissioner for Human Rights (2012): Human Rights Indicators. A Guide to Measurement and Implementation. New York, Genf.

---

<sup>4</sup> Dieser Text wurde von der Servicestelle gegen Zwangsarbeit auf Basis der Präsentation von Dr. Uhl erstellt.

## Vom Artikel zum Indikator:

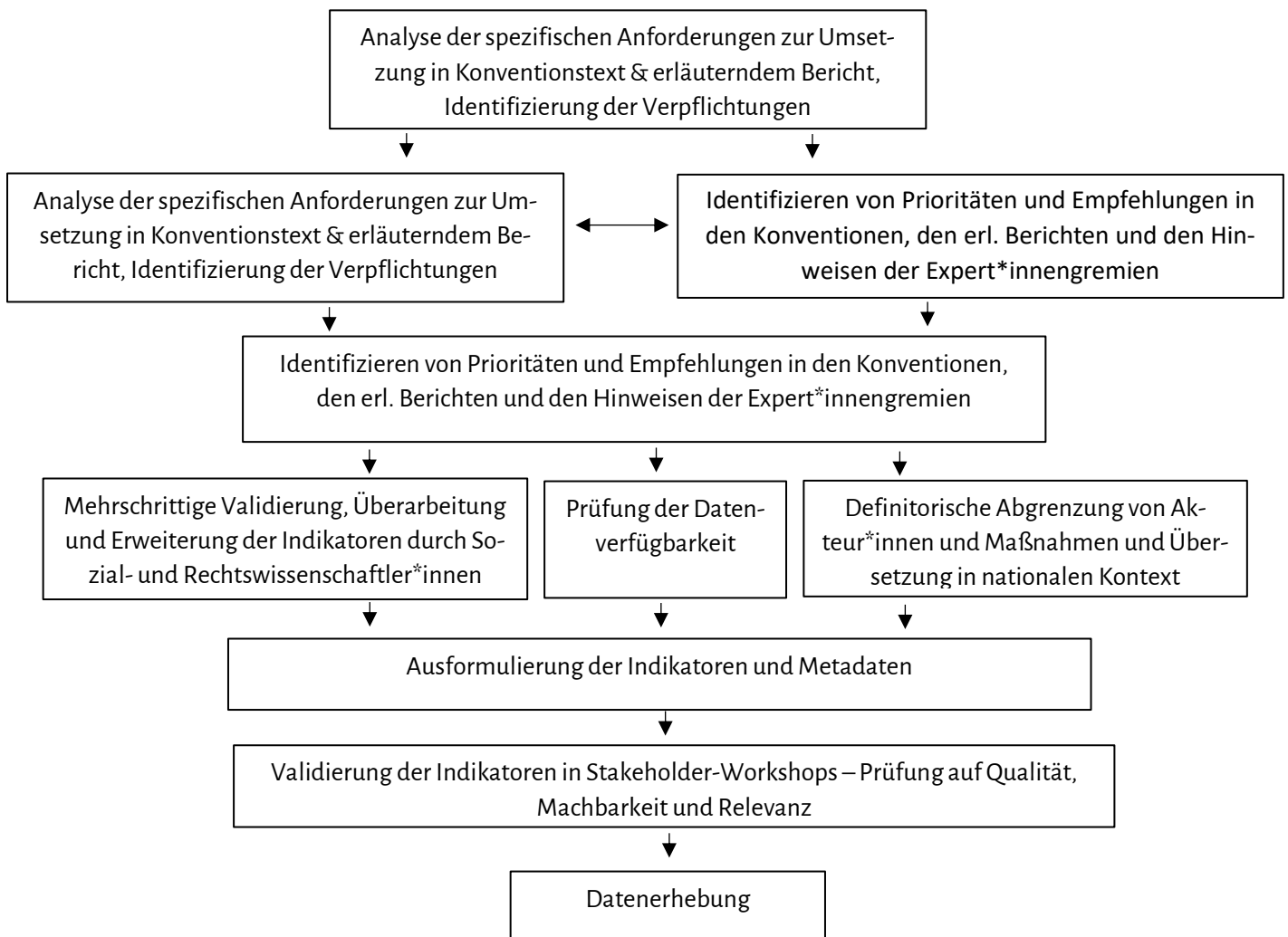


### ▪ Schritt 1: Vom Artikel zu Attributen:

Artikel 12: Unterstützung der Opfer

- Unterkunft
- Sicherung Lebensunterhalt und materielle Hilfe
- Psychologische und materielle Hilfe
- Medizinische Notversorgung
- Übersetzungs- und Dolmetschdienste
- Rechts- und Sozialberatung
- Partizipation am Strafverfahren
- Zugang von Kindern zu Bildung
- Schutz und Sicherheit der Betroffenen
- Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt

### ▪ Schritt 2: Vom Attribut zu Indikatoren:



## Indikatortypen

- **Strukturindikatoren** erfassen die Akzeptanz, die Absicht oder den Einsatz für Menschenrechtsstandards. Sie messen Erfüllungsabsichten, indem die Ratifizierung von Menschenrechtsübereinkommen, die Übernahme von rechtlichen Instrumenten sowie die Existenz und die Einrichtung von grundlegenden institutionellen Mechanismen geprüft wird, die für die Einhaltung der Menschenrechte notwendig sind.
- **Prozessindikatoren** erfassen kontinuierlich die Maßnahmen, die der Pflichtenträger unternimmt, um seine Pflichten zu erfüllen. Sie messen die Bemühungen des Pflichtenträgers, seine menschenrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- **Ergebnisindikatoren** erfassen die Ergebnisse dieser Bemühungen für Individuen oder Gruppen. Sie führen die Auswirkungen verschiedener Prozesse zusammen.

## Identifizieren von Prioritäten und Empfehlungen:

### Menschenhandel:

- Konvention
- Erläuternder Bericht
- GRETA's Report and Government's Comments (1. Evaluierungsrunde)
- Recommendations of the CoP (1. Evaluierungsrunde)
- GRETA's Report and Government's Comments (2. Evaluierungsrunde)
- Recommendations of the CoP (2. Evaluierungsrunde)

## Artikel aus den Schwerpunkten:

- **Prävention**
  - Artikel 5
- **Identifizierung**
  - Artikel 10
- **Erholungs- und Bedenkzeit**
  - Artikel 13
- **Unterstützung der Opfer**
  - Artikel 12
- **Entschädigung**
  - Artikel 15
- **Absehen von Strafe**
  - Artikel 26
- **Menschenhandel und Migration** (Asyl- und Aufenthaltstitel im Strafverfahren) – *Querschnittsthema*
  - Artikel 14
- **Menschenhandel zum Nachteil von Minderjährigen** – *Querschnittsthema*
  - Artikel 10, Abs. 3

## Übersicht Arbeitsschritte: Planungs- und Erprobungsphase



### Sinn und Zweck der künftigen Berichterstattung

- Erstmalig werden bestehende Daten von unterschiedlichen Stakeholder\*innen jeweils zum Thema Menschenhandel systematisch zusammengeführt
- Die Erkenntnisse werden Bundes- und Landesregierungen, den Parlamenten, der Zivilgesellschaft und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt
- Sie gewährleisten unabhängige wissenschaftliche Bearbeitung von Fragen mit Konventions- und EU-Richtlinienbezug
- Die Berichterstattungsstellen ermöglichen Wissenstransfer, Sensibilisierung, Vernetzung und fachlichen Austausch aller relevanten Stakeholder\*innen
- Sie stellen einen Beitrag zu einer evidenzbasierten und effektiven Umsetzung internationaler Vorgaben dar
- Sie bieten Unterstützung für Behörden und Stärkung der Zivilgesellschaft



# Einblicke in ein Dunkelfeld – Die Bekämpfung von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung aus menschenrechtlicher Sicht

Prof. Dr. Karin Lenhart-Roth, Hochschule Hannover

**Deutschland hat sich zur Bekämpfung von Arbeitsausbeutung verpflichtet, was bedeutet, dass die Bekämpfung proaktiv von staatlicher Seite erfolgen muss. Neben der Strafverfolgung sind Opferschutz und Prävention wesentliche Säulen. Das Phänomen ist dennoch weiterhin in jeglicher Hinsicht unterbelichtet und Betroffenen werden ihre Schutzrechte vielfach versagt. Zu den möglichen Gründen sollen vier zentrale Problemzonen beleuchtet werden:**

## **Problemzone 1: Das Phänomen Arbeitsausbeutung**

Die Frage, ab wann eine betroffene Person als „Opfer“ von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung gilt, entscheidet darüber, ob sie Zugang zu Betroffenenrechten erhält. In zentralen Dokumenten werden ausschließlich extremste Formen von Menschenhandel definiert. Arbeitsausbeutung ist nicht adäquat erfasst. Auch ist die Grauzone zwischen „schlechten“ Arbeitsverhältnissen, die man zu akzeptieren bereit ist, und ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen fließend, die Grenze zwischen Freiwilligkeit und Konsens bzw. Ausbeutung und Zwang häufig nicht eindeutig. Arbeitsausbeutung unterhalb sklavenähnlicher Verhältnisse ist daher besonders schwer zu greifen, vor allem wenn sie über Grenzen erfolgt und Betroffene nicht so eindeutig als „Opfer“ identifiziert werden können, zumal sie sich häufig selbst als solche gar nicht wahrnehmen.

## **Problemzone 2: Das gesetzliche Werkzeug: §§ 232 ff. StGB**

Deutschland hat die Bekämpfung von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung verspätet 2016 neu geregelt. Das Gesetz sollte praxistauglicher werden und die Bekämpfung des Phänomens verbessern. Doch dieser Anspruch konnte bislang nicht erfüllt werden. Bereits frühzeitig waren von juristischer Seite, aus Wissenschaft, den Strafverfolgungsbehörden und aus der Zivilgesellschaft Abgrenzungsprobleme, Überschneidungen mit anderen Delikten sowie Widersprüchlichkeiten angemahnt und ein entsprechender Reformbedarf erkannt worden. Die Praxis zeigt, dass die im Gesetz verankerten Kategorien nicht das abbilden, was die Realität bestimmt. Der Nachweis von Arbeitsausbeutung ist nach wie vor äußerst schwierig, was sich auch an den geringen Zahlen abgeschlossener Ermittlungsverfahren im Bundeslagebild des BKA ablesen lässt. Doch wenn kaum Verurteilungen dokumentiert werden, gibt es wenig Präzedenzfälle, an denen sich die weitere Rechtsprechung orientieren könnte. Die notorisch unterausgestatteten Strafverfolgungsbehörden haben letztlich wenig Interesse, ihre knappen Ressourcen in kaum erfolgsversprechende Fälle zu verschwenden. Dies wiederum dient gerade auch politischen Stellen zum Nachweis, dass das Problem offensichtlich nicht besonders groß sei und keinen weiteren Handlungsbedarf verdiene. Im Zweifel wird von den Strafverfolgungsbehörden auf andere, leichter zu ahnende Straftatbestände zurückgegriffen mit der Konsequenz, dass den Betroffenen die besonderen Schutzrechte als Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung der Arbeitskraft verwehrt sind. Diese Schutzrechte sollen auch dazu dienen, Betroffene zur Aussage gegen die Täter\*innen zu bewegen. Bei der Beweisführung kann weiterhin nicht auf die Aussagen der Opferzeug\*innen verzichtet werden. Damit schließt sich eine Negativspirale bei der Bekämpfung des Phänomens.

### **Problemzone 3: Die Kontrolle – Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS):**

Mit der Neufassung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) im Jahr 2019 erhielt die FKS zusätzlich zu ihren Prüfaufgaben einen Prüfauftrag hinsichtlich Menschenhandel und Arbeitsausbeutung. Dies entspricht der EU-Strategie bei der Bekämpfung von Menschenhandel „following the money“, die an der Störung des Geschäftsmodells ansetzt und dabei vor allem die Arbeitsverhältnisse in den Blick nimmt. Die Aufgabe der Arbeitsinspektion obliegt in Deutschland formal der FKS. Allerdings ist offen, ob die FKS diese Aufgabe erfolgreich wahrnehmen kann. Neben Kritik an der bisherigen Arbeitsweise und der im europäischen Vergleich schwachen Position hinsichtlich Opferschutz und Kontrolle von Arbeitgebern hat sie mit massiven Personalproblemen zu kämpfen. Ob und wie die FKS beispielsweise mit möglichen Zielkonflikten, einerseits Schwarzarbeit und illegalen Aufenthalt aufzudecken, und andererseits mögliche Ausbeutungsverhältnisse dahinter zu erkennen, umgeht, ist offen. Die FKS hält sich weithin bedeckt, wie sie ihrem neuen Prüfauftrag nachzukommen gedenkt. Immerhin wurden in den 41 Hauptzollämtern Opferschutzkoordinator\*innen installiert und es finden Schulungen statt. Weitere sichtbare Maßnahmen zur Erfüllung des Prüfauftrages stehen indes bis dato aus.

### **Problemzone 4: Die Beratungs(kapazitäten):**

Den Fachberatungsstellen (FBS) obliegt die wichtige Aufgabe der Beratung und Unterstützung (potentiell) Betroffener von Arbeitsausbeutung. Sie sind oder waren damit konfrontiert, das Mandat und damit die Ressourcen für das Phänomen zu erhalten. Allerdings sind sie gemessen am Beratungsbedarf weiterhin massiv unterausgestattet. Die schwierige Gemengelage hat auch Auswirkungen auf den konkreten Beratungsprozess. Zuweilen ist nicht leicht zu beantworten, ob man den Betroffenen raten soll, ihre Rechte als Betroffene von beispielsweise Arbeitsausbeutung geltend zu machen. Da der Nachweis der Ausbeutung selbst in ganz offensichtlich eindeutigen Fällen oft nur sehr schwer zu erbringen ist, kann die Gefahr bestehen, anstatt gemäß des *Non-Punishment-Prinzips* straffrei auszugehen, kriminalisiert zu werden, falls im Vorfeld ein „illegaler“ Grenzübertritt oder Schwarzarbeit, womit Menschenhandelsdelikte vielfach beginnen, vorliegen. Auch stellt sich die Frage, welchen Nutzen Aussagewillige von ihrer Aussagebereitschaft eigentlich haben, wenn die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Gerichtsverfahrens und einer Verurteilung von Tätern gering ist, zumal die Opferentschädigung zusätzlich zivilrechtlich einzuklagen wäre. Üblicherweise müssen die betroffenen Personen möglichst schnell wieder ein Einkommen erzielen und wollen nicht in den Ruf als „Trouble Maker“ geraten. Die pauschale Vermutung, „Die wollen alle nicht aussagen“, trifft es also nicht, sondern es gibt nachvollziehbare Gründe. Im Forschungsprozess deuteten sich Konfliktlinien zwischen den Beratungssettings hinsichtlich sexueller Ausbeutung und Arbeitsausbeutung an. Als offene Frage ist zu formulieren, ob im Bereich der Arbeitsausbeutung faktisch eine Beratungslücke von Frauen vorliegt. Dies wäre systematisch in den Blick zu nehmen.

### **Fazit:**

Die Bekämpfung von Arbeitsausbeutung in Deutschland ist, freundlich formuliert, eine Großbaustelle. Unübersichtlichkeiten in den gesetzlichen Regelungen, unzureichende Kontrollen, notorisch unterausgestattete Strafverfolgungsbehörden und große Lücken in den Beratungskapazitäten schützen geradezu diejenigen, die ausbeuten wollen.

Allerdings gilt Arbeitsausbeutung weithin als Kavaliersdelikt. (Rassistisch konnotierte) Aussagen wie "Ach, die können doch froh sein, hier arbeiten zu dürfen" oder "Nicht so viel kontrollieren, sonst werden die Erdbeeren so teuer" sind weit verbreitet. Die neue Bundesregierung muss beweisen, ob sie Arbeitsausbeutung stärker bekämpfen und den Betroffenenenschutz stärken möchte, nicht zuletzt, um den menschenrechtlichen

Verpflichtungen gerecht zu werden. Forderungen, etwa die nach einer unabhängigen Berichterstattungsstelle und einer nationalen Strategie zur Bekämpfung von Menschenhandel sind hinlänglich bekannt.

# Stärkung der Betroffenen und ihrer Rechte - Unterstützungsstrukturen in Deutschland

Sophia Wirsching, Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK)

## Ausgangssituation

Menschenhandel findet im Verborgenen statt und ist ein sogenanntes Kontrolldelikt. Das Auftreten dieser Straftat wird also meist durch Kontrollen von Polizei oder anderen Behörden überhaupt erst festgestellt – ohne Kontrolle bleibt es häufig unbemerkt. Geringe Fallzahlen verleiten jedoch dazu, das Problem als gering einzuschätzen und Kontrollen zu reduzieren.

Das Ausnutzen der Arbeitskraft unter Zwang findet in vielen Arbeitsbereichen statt. Neben den gemeinhin bekannten Sektoren wie der Sexarbeit, der Landwirtschaft oder im Baugewerbe, können beispielhaft auch die Pflege, die Gastronomie und Hotellerie, haushaltnahe Dienstleistungen, das Transportwesen und die fleisch-verarbeitende Industrie genannt werden.

Die Vermittlung in einen vermeintlich Einkommen schaffenden Arbeitsplatz ist oft mit Verschuldung, hohen Gebühren und Knebel-verträgen verbunden, die unter Vortäuschung falscher Tatsachen oder Zwang erfolgen. Arbeitgeber\*innen beschäftigen Betroffene, ohne sie anzumelden, ohne Sozialversicherungsbeiträge oder Steuern zu entrichten, missachten Gesundheitsstandards und unterlaufen den Mindestlohn. Teils herrschen Sklaverei ähnliche Bedingungen. Beispielsweise wird der vereinbarte Lohn vorenthalten, unverhältnismäßige Abzüge für Vermittlung, Unterkunft, Verpflegung oder ähnlich einschneidende Restriktionen, wie keine Ansprüche auf Freizeit, Urlaub etc. Lange Arbeitszeiten sind die Regel. Oftmals sind sich die Arbeitnehmer\*innen in Ausbeutungssituationen ihrer Rechte nicht bewusst und wissen nicht um die Möglichkeiten, sich Hilfe zu suchen.

Auf kommunal- und Länderebene gibt es vielfältige Strukturen zur Bekämpfung des Menschenhandels und Ausbeutung und Schutz der Betroffenen. Neben der Vernetzung der Praxis im KOK bestehen auf Länder- und kommunaler Ebene bereits seit Jahren Vernetzungsstrukturen in Form von Runden Tischen, Arbeitskreisen oder ähnlichen Fachgremien, an denen sich Vertreter\*innen von Verwaltungen und Behörden, Polizei, Fachberatungsstellen und Träger der Sozialarbeit regelmäßig beteiligen.

Zudem gibt es in fast allen Bundesländern Kooperationsvereinbarungen zwischen Polizei (zum Teil auch weiteren Behörden) und Fachberatungsstellen. Viele dieser Gremien und Vereinbarungen haben allerdings einen thematischen Fokus auf Frauen und/oder Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung. Hintergrund ist die Fokussierung auf das Thema sexuelle Ausbeutung bis Anfang der 2000er Jahre; Arbeitsausbeutung wurde erst 2005 ins StGB aufgenommen. In den bestehenden Strukturen sind daher nicht alle inzwischen notwendigen Akteure und Themen vertreten.

Die inhaltliche Ausweitung der Strukturen auf andere Bereiche des Menschenhandels, also Arbeitsausbeutung oder neuere Formen wie Ausbeutung krimineller Handlungen oder Zwangsbettelei ist geboten. Das wiederum setzt voraus, dass sich weitere Akteure zur Thematik Menschenhandel professionalisieren. Zu nennen sind beispielsweise Jugendämter oder die Finanzkontrolle Schwarzarbeit.

## **Unterstützungsstrukturen**

In Deutschland leistet der KOK mit seinen 38 Mitgliedsorganisationen wichtige Lobby- und Advocacyarbeit und vernetzt die Praxis, in über 50 im KOK repräsentierten spezialisierten Fachberatungsstellen (FBS) werden Betroffene von Menschenhandel beraten und unterstützt. FBS setzen bei den spezifischen Bedürfnissen der Personen an. Sie bieten eine qualifizierte Anlaufstelle mit psychosozialer Beratung und Betreuung, Begleitung zu Behörden und Ämtern, sowie Vermittlung und Unterstützung bei sozialen, medizinischen sowie aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Fragen. Beratung wird auch für die Rückkehr ins Heimatland und Begleitung für Zeug\*innen in Ermittlungsverfahren und Strafprozessen angeboten. Der KOK vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf Bundesebene. Auch Gewerkschaften, Kirchen, Migrant\*innenselbstorganisationen und Menschenrechtsorganisationen setzen sich für die Betroffenen ein und sensibilisieren für die Thematik in der Öffentlichkeit.

Die Zivilgesellschaft ist vornehmlich darum bemüht, die Rechte und Interessen der von Menschenhandel Betroffenen zu stärken und durchzusetzen – das kann projektbasiert erfolgen oder politische Arbeit sein. Neben der unmittelbaren Unterstützung in Notlagen geht es darum, der Strafverfolgung und dem Fokus auf Bekämpfung von Kriminalität einen Rechte-basierten Ansatz zur Seite zu stellen, um die Opfer und nicht allein die Täter\*innen in den Blick zu rücken.

Das mangelnde Verständnis von Menschenhandel, die fehlende Möglichkeit Betroffene zu identifizieren und schleppende Strafverfolgung andererseits sind auch auf zu geringe finanzielle und personelle Ressourcen zurückzuführen.

## **Strukturelle Verbesserung**

Ein gemeinsamer Aktionsplan Menschenhandel auf Bundesebene fehlt, ebenso eine staatliche Koordinierungsstelle. Die Mittel, die für die Bekämpfung von Menschenhandel aufgebracht werden und die Maßnahmen unterscheiden sich zwischen Bundesländern und auch unter Kommunen teils deutlich. In Deutschland gibt es nur wenige auf Menschenhandel spezialisierte Polizeidirektionen, Staatsanwaltschaften und Richter\*innen.

Auch die Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel sind regional nicht gleichmäßig verteilt. In Thüringen fehlte eine solche bis vor wenigen Wochen.

Geeignete und sichere Unterbringungsmöglichkeiten für Betroffene von Menschenhandel sind ebenso wenig ausreichend und flächendeckend verfügbar. Gerade männlichen Betroffenen von Menschenhandel kann häufig keine sichere Unterbringung angeboten werden. Auch von Menschenhandel betroffene Minderjährige werden in der Regel lediglich in Einrichtungen der allgemeinen Jugendhilfe untergebracht.

Um Menschenhandel und Ausbeutung zu verhindern und dem Arbeitskräftebedarf dennoch entsprechen zu können, müssen vielschichtige Lösungsansätze gefunden werden. Ein wichtiger Faktor ist der erleichterte – auch temporäre – Zugang zum Arbeitsmarkt insbesondere für Migrant\*innen. Weitere Schritte wären z.B. die Zertifizierung von Vermittlungsagenturen oder die Ausweitung der Generalunternehmerhaftung auf alle Branchen, in die Menschenhandel stattfindet, um schwer zu verfolgende Ausbeutung in Subunternehmerketten zu verhindern.

Das Vorhalten verständlicher Informationen für Wanderarbeitnehmer\*innen z.B. zu Arbeitsrechten oder Unterstützungsangeboten schon in Herkunftsländern würde der Hilflosigkeit, die mit einem auslandsbedingten Aufenthalt häufig einhergeht, entgegenwirken.

Ebenso unverzichtbar sind effektive Beschwerdemechanismen für die Arbeitnehmer\*innen. Dazu gehört etwa die klare gesetzliche und praktische Trennung zwischen einer Beschwerde, die bei einer zuständigen Behörde eingelegt wird, von jeglichen Verfahren bezüglich des Aufenthaltsstatus. Ordnungsstrafen, Inhaftierung oder Abschiebung sollten in diesem Zusammenhang auszuschließen sein.

Fachberatungsstellen unterstützen die Integration von Betroffenen des Menschenhandels über Beratungs- und Hilfestrukturen. Diese müssen, um effektiv wirken zu können, weit gespannt sein, um ganzheitliche Integration wirtschaftlich, sozial und aufenthaltsrechtlich zu ermöglichen. Doch gerade im ländlichen Raum fehlen die Partner, können die ohnehin knappen und prekär finanzierten Personalstellen in den Fachberatungsstellen aufgrund von Fachkräftemangel und unattraktiver Entlohnung nicht besetzt werden. Wird anwaltliche Rechtsberatung von Fachberatungsstellen in Anspruch genommen werden, ist dies häufig mit hohen Kosten verbunden. Die Arbeit der Fachberatungsstellen braucht also nachhaltige, dauerhafte Unterstützung.

# Zugang zu Betroffenenrechten

Dr. Katarzyna Zentner, Arbeit und Leben Niedersachsen

## 6 Thesen

1. Die Gesellschaft, Behörden, Institutionen, Verfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Hauptzollamt) und auch Beratungsstellen müssen über das Thema Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung sensibilisiert und fortgebildet werden, um mehr potenzielle Betroffene ausfindig zu machen. Auf diesem Wege können die ausgebeuteten Personen identifiziert, über ihre Rechte aufgeklärt und unterstützt werden.
2. Die spezialisierten Beratungsstellen für arbeitsrechtliche Beratung müssen durch den Ausbau und finanzielle Förderungen mehr Kapazitäten haben, um die Betroffenen nicht nur bei arbeitsrechtlichen, sondern auch bei strafrechtlichen Verfahren im Bereich Menschenhandel zu begleiten und zu unterstützen. Dazu gehört auch eine Vernetzung mit Rechtsanwälten, die auf Strafrecht spezialisiert sind.
3. Die praktische Umsetzung der Gesetze zur Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung hat dann den Erfolg, wenn die Betreuung und Schutzmaßnahmen, Recht auf Bedenk- und Stabilisierungsfrist, Gewährung des Aufenthaltes (auch für EU-Bürger) und Zugang zu Rechtsberatung für die Betroffene gesichert sind.
4. Die Präventions- und Aufklärungsarbeit durch NGOs, Arbeitsämter, Medien usw. sollte auf der nationalen und internationalen Ebene (in den Herkunftsländern) realisiert bzw. fortgesetzt werden, damit die Betroffenen im Zielland (europaweit) entsprechende Unterstützung finden und bekommen können.
5. Die Strafverfolgung (besonders bei der Staatsanwaltschaft) soll mit mehr Intensität betrieben werden, um die Täter (verantwortliche Firmen) zu bestrafen. Durch mehr strafrechtliche Verfahren können die Betroffene entschädigt werden.
6. Am Anfang bzw. im Verlauf der Beratung entsteht der Bedarf an spezieller psychologischer Beratung für traumatisierte (meist männliche) Geschädigte, die von Zwangsarbeit und schwerer Arbeitsausbeutung betroffen sind. Dafür werden entsprechende Unterstützungsstrukturen (Trauma-Beratung) und eine wissenschaftliche Analyse benötigt.

# Das Lieferkettengesetz und seine Bedeutung für Arbeitsbedingungen in Deutschland

Dr. Miriam Saage-Maaß, European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)

## Das Lieferkettengesetz

- Das Lieferkettengesetz ist im Juni 2021 im Bundestag verabschiedet worden und wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten.
  - Es verpflichtet Unternehmen ab einer Größe von 3000 Mitarbeitenden bzw. 1000 Mitarbeitenden ab 2024, die in Deutschland ihren Hauptsitz haben oder hier eine Geschäftsniederlassung haben.
  - Es wird eine Pflicht zur Ausübung menschenrechtlicher Sorgfalt in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich und direkte Zulieferbetriebe eingeführt.
- Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit einer Gesellschaft als Rechtsträger des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Erstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird.
- Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragspartner, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.
- Wenn konkrete Anhaltspunkte für unmittelbar bevorstehende oder tatsächliche Verletzungen von Rechtspositionen in weiteren Gliedern der Lieferkette vorliegen, weitet sich die Sorgfaltspflicht insoweit aus.

## Geschützte Rechtspositionen

- Verbot der Kinderarbeit
- Verbot Zwangsarbeit i. S. d. ILO Konventionen 29
- Verbot der Missachtung der nach dem anwendbaren nationalen Recht geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen.
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa auf Grund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
- das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn bemisst sich nach den Regelungen des Beschäftigungsortes und beträgt mindestens die Höhe des nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohns;



## Umsetzung der Sorgfaltspflicht

- muss systemisch erfolgen: regelmäßige Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen, Dokumentations- und Berichtspflichten
- Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist zuständig für die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten und die Sanktionierung von Pflichtverletzungen.
- Es ist ein **Beschwerdemechanismus** vorgesehen, den Betroffene nutzen können, um auf die Verletzung ihrer Rechte beim Unternehmen aufmerksam zu machen und Abhilfe zu fordern.
- Parallel gibt es die Möglichkeit, beim BAFA einen Antrag zu stellen und die Behörde aufzufordern, dem Unternehmen bestimmte Abhilfemaßnahmen anzuordnen.
- Bleibt die Behörde untätig, steht der Verwaltungsrechtsweg offen für direkt Betroffene. Eventuell können Gewerkschaften Betroffene vertreten.

## Bedeutung für Arbeitsbedingungen in Deutschland

- Grundsätzlich ist das Lieferkettengesetz auch anwendbar auf Rechtsverletzungen in Deutschland. Es wird immer zu erörtern sein, ob geltende arbeitsrechtliche Bestimmungen nicht aber mehr Rechtsschutz bieten und mehr Klagemöglichkeiten als das Lieferkettengesetz. Aber gerade bei Konstellationen, in denen mit (Schein-) Selbständigkeit gearbeitet wird, ist es denkbar, dass solche Arbeitsbeziehungen als direkte Lieferkette zu verstehen sind und damit das Lieferkettengesetz anwendbar ist.

## Resümee und Ausblick der Veranstalter\*innen

Trotz einer Neuformulierung der Straftatbestände Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel im Jahr 2016 werden nach wie vor wenige dieser Straftaten erfasst. Nur sehr selten kommt es zu Strafverfahren. Diese unbefriedigende Situation sieht Prof. Dr. Karin Lenhart-Roth auch in einer unzureichenden Definition von Arbeitsausbeutung sowie einer praxisfernen Formulierung der Straftatbestände begründet.

Für die systematische Beobachtung der Einhaltung von Menschenrechten, zu der sich Deutschland in internationalen Übereinkommen verpflichtet hat, existierten bereits bewährte Kontrollmechanismen, die den Stand der Umsetzung messbar machen können, so Dr. Bärbel Heide Uhl – diese werden jedoch bisher nicht eingesetzt. Für ein Monitoringsystem bräuchte es eine Berichterstattungsstelle, die erstmalig vorhandene Daten bundesweit zusammenführt und damit auch einen verlässlichen Wissenstransfer, Vernetzung sowie fachlichen Austausch unterstützen würde.

Aus der Sicht zivilgesellschaftlicher Organisationen sind die Möglichkeiten der Unterstützung von Betroffenen vor allem durch fehlende finanzielle Mittel und damit auch einem Mangel an personellen Ressourcen begrenzt. Das gilt sowohl für Beratungsstellen als auch für Strafverfolgungsbehörden. Ob sich ein\*e Betroffene\*r als Betroffene von Zwangsarbeit erkennt und sich aus der ausbeuterischen Situation lösen kann, stehe und falle laut Dr. Katarzyna Zentner mit den Kapazitäten und Kenntnissen der Berater\*innen vor Ort. Vor allem sind niedrigschwellige Zugänge zu sicherer Unterbringung, Versorgung und ggfs. psychosozialer Betreuung wichtig. Diese fehlten flächendeckend insbesondere für männliche Betroffene.

Es bestünden teilweise auf Kommunal- und Länderebene Strukturen zur Bekämpfung von Menschenhandel. Laut Sophia Wirsching stehe allerdings eine inhaltliche Ausweitung auf den Bereich des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft noch aus. Maßnahmen, um Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung vorzubeugen, seien ein erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt für Migrant\*innen, die Zertifizierung von Vermittlungsagenturen sowie die arbeitsrechtliche Information für mobilen Arbeitnehmer\*innen bereits in den Herkunftsländern, so Wirsching.

Auch ein Beschwerdemechanismus für Arbeitnehmer\*innen ohne Verfolgung von aufenthaltsrechtlichen Delikten könnte Teil einer Neuorientierung hin zur Prävention und des Opferschutzes sein. Ein Nationaler Aktionsplan könnte hierfür die Rahmenbedingungen schaffen und sowohl Schilderungen von Betroffenen und Beratungsstellen in einer Berichterstattungsstelle bündeln als auch eine nachhaltige Stärkung von Unterstützungsstrukturen sichern.

Das 2023 in Kraft tretende Lieferkettengesetz stellt eine Verschärfung der Generalunternehmerhaftung in Aussicht, die laut Einschätzung von Dr. Miriam Saage-Maaß auch für die Verfolgung von Rechtsverletzungen in Deutschland relevant sein kann. Es bleibt abzuwarten, ob das neue Gesetz auch die Aufmerksamkeit von Gesellschaft, Medien und Institutionen für die Arbeitsbedingungen mobiler Beschäftigter erhöhen kann.

Die Identifizierung von Betroffenen hänge auch an dem Grad der Sensibilisierung und einer gut ausgestatteten bundesweiten Infrastruktur bei den Kontroll- und Strafverfolgungsbehörden. Zwar habe die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ (FKS) des Zolls sog. Koordinator\*innen für den Opferschutz eingesetzt. Es bleibe offen, ob die FKS trotz Personalmangels und inhaltlichen Konflikten zwischen Opferschutz und Täterverfolgung im Bereich Schwarzarbeit und Aufenthaltsrecht zukünftig stärker im Sinne der Betroffenen arbeiten wird. Eine Neuorientierung von Polizei, Staatsanwaltschaften und in der Justiz hin zum Schutz der Betroffenen und Umsetzung ihrer Rechte sei dringend erforderlich. Die Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel trägt durch ihre Schulungen aller beteiligten

Akteur\*innen und Netzwerkarbeit z. B. zur Benennung von Ansprechpartner\*innen in den Bundesländern zur Prävention von Zwangsarbeit bei.

Verlässliche Schätzungen der ILO zeigen, dass der bisherige institutionelle und mediale Fokus auf sexueller Ausbeutung (30% der Betroffenen) in Anbetracht der Zahlen der von Arbeitsausbeutung Betroffenen (70%) unverhältnismäßig ist. Die bisherigen Gesetze zu Zwangsarbeit und Schritte zu ihrer Umsetzung haben bisher kaum Ergebnisse gezeigt, weder in der Strafverfolgung der Täter\*innen, noch beim Schutz der Opfer oder in der Prävention von Arbeitsausbeutung. Das Thema Zwangsarbeit und Umsetzung der Opferrechte insbesondere für männliche Betroffene von Arbeitsausbeutung brauchen dringend mehr Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit und politischen Willen zum Handeln.

# Agenda

18. November 2021, 14.00 – 17.00 Uhr

- 14.00 – 14.10 Uhr **Eröffnung**  
Prof. Dr. Ing. Martin Grothjahn, Vizepräsident der Hochschule Hannover  
Dr. Philipp Schwertmann, ARBEIT UND LEBEN Berlin-Brandenburg  
DGB/VHS e.V., FB Migration und Gute Arbeit
- 14.10 – 14.30 Uhr **Vortrag** Was kennzeichnet einen menschenrechtsbasierten Ansatz gegen Menschenhandel und Zwangsarbeit?  
Dr. Bärbel Heide Uhl, Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)
- 14.30 – 14.50 Uhr **Vortrag** Einblicke in ein Dunkelfeld – Die Bekämpfung von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung aus menschenrechtlicher Sicht  
Prof. Dr. Karin Lenhart-Roth, Hochschule Hannover
- 14.50 – 15.15 Uhr **Diskussion** Stand der Umsetzung der menschenrechtlichen Pflichten beim Einsatz gegen Zwangsarbeit in Deutschland  
*Moderation: Kordula Heineck, Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel*
- 15.15 – 15.30 Uhr **Kaffeepause**
- 15.30 – 16.20 Uhr **Input** Stärkung der Betroffenen und ihrer Rechte  
1) Unterstützungsstrukturen in Deutschland  
Sophia Wirsching, Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK e. V.)  
2) Zugang zu Betroffenenrechten  
Dr. Katarzyna Zentner, Fachberaterin Arbeit und Leben Niedersachsen, Beratungsstelle für mobile Beschäftigte  
3) Stärkung der Arbeitsrechte durch Gewerkschaften  
Stefan Thyroke, Leiter Fachgruppe Speditionen, Logistik, Kurier-, Express- und Paketdienst in der ver.di-Bundesverwaltung  
4) Das Lieferkettengesetz und seine Bedeutung für Arbeitsbedingungen Deutschland  
Miriam Saage-Maaß, European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)  
*Moderation: Kim Weidenberg, Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel*
- 16.20 – 16.45 Uhr **Diskussion** Stärkung der Betroffenen: Möglichkeiten in der Praxis
- 16.45 – 17.00 Uhr **Zusammenfassung und Ausblick**  
Prof. Dr. Karin Lenhart-Roth  
Kim Weidenberg

# Impressum

## Herausgeberin:

Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel  
Arbeit und Leben Berlin e. V.

Kapweg 4

13405 Berlin

[www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de](http://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de)

[info@servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de](mailto:info@servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de)

## Autor\*innen

**Prof. Dr. Karin Lenhart-Roth** ist seit 2012 als Professorin für Politikwissenschaft an der [Hochschule Hannover in der Abteilung Soziale Arbeit](#) tätig. Sie beschäftigt sich seit vielen Jahren mit sozial- und arbeitsmarktpolitischen Themen, unter anderem aus Gender- und Menschenrechtsperspektive, sowie mit Fragen zu demokratischer Beteiligung und bürgerschaftlichem Engagement. Ein Schwerpunkt ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit ist das komplexe Themenfeld Menschenhandel mit besonderem Fokus auf Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung.

**Dr. Miriam Saage-Maafß** ist Rechtsanwältin und Legal Director beim [European Center for Constitutional and Human Rights](#). Neben ihrer Arbeit an Verfahren gegen Unternehmen wie dem Textildiscounter KIK zur Ausbeutung von Arbeiter\*innen in Südasien schreibt sie u.a. regelmäßig zur Frage der juristischen Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen in den globalen Zulieferketten und tritt international als Expertin im Bereich Unternehmensverantwortung und Menschenrechte auf.

**Dr. Bärbel Heide Uhl** ist Politikwissenschaftlerin und Projektleiterin der [„Planungs- und Erprobungsphase für zwei Berichterstattungsstellen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel“](#) am Deutschen Institut für Menschenrechte. Sie arbeitet seit 1994 gegen Menschenhandel in verschiedenen europäischen Ländern. Sie ist Mitbegründerin des mittel- und osteuropäischen NGO-Netzwerkes »La Strada«, arbeitete u.a. für die OSZE, als Sachverständige in EU-Beitrittsprogrammen in der Türkei, Kroatien und Rumänien sowie für den Europarat und die UNODC. Bis 2011 war sie Vorsitzende der EU-Expert\*innengruppe zur Bekämpfung von Menschenhandel in Brüssel.

**Sophia Wirsching** ist seit September 2018 [die Geschäftsführerin des Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel](#) (KOK e.V.). Zuvor war die Politikwissenschaftlerin und Soziologin zehn Jahre lang Referentin für Migration und Entwicklung im Referat Menschenrechte und Frieden der Hilfsorganisation „Brot für die Welt“ in Berlin.. Zuvor war die Politikwissenschaftlerin und Soziologin zehn Jahre lang Referentin für Migration und Entwicklung im Referat Menschenrechte und Frieden der Hilfsorganisation „Brot für die Welt“ in Berlin.

**Dr. Katarzyna Zentner** beschäftigt sich als Sozialpsychologin und Pädagogin seit vielen Jahren mit dem Thema Menschenhandel. Als Mitbegründerin und Beraterin war sie 17 Jahre lang bei der Beratungsstelle Kobra für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung tätig. Seit 2013 arbeitet sie bei Arbeit und Leben in der [Beratungsstelle für mobile Beschäftigte in Hannover](#) als Fachleiterin und Beraterin auf Polnisch und Russisch.

**Redaktion:** Eliane Friess, Kordula Heineck, Kim Weidenberg

© Alle Rechte vorbehalten